

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)

Punkt 1b der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat legt gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes gegen das Gesetz Einspruch ein.

Begründung:

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses, die Reform zum 1.1.1999 ohne damit zwingend gekoppelte Entlastungsmaßnahmen in Kraft treten zu lassen, ist für die Länder nicht akzeptabel. Bei unveränderter Haushaltslage kann der erforderliche Personal-mehrbedarf auch bis 1999 nicht durch Neueinstellungen aufgefangen werden. Ein erfolgreiches Erwirtschaften des Mehrbedarfs im Justizbereich ist ohne das Junktim nicht sichergestellt, da völlig ungewiß ist, ob und in welchem Umfang der Deutsche Bundestag in der kommenden Legislaturperiode überhaupt Entlastungsmaßnahmen verabschiedet. Eine schlichte Hoffnung stellt keine tragfähige Basis für die Realisierung der Reform dar.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994